# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: Druckdatum: Version: 46716-3370 25.04.2018 000003-0000 HYDRO-LACK SEIDENMATT Bearbeitungsdatum: 31.03.2018

Ausgabedatum: 31.03.2018

21468 DE Seite 1 / 9

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 46716-3370

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs HYDRO-LACK SEIDENMATT

**ZUM STREICHEN** 

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Anstrichmittel / Zubehörstoff zur Oberflächenbehandlung durch den industriellen Anwender.

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

### Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Kneho-Lacke GmbH

Wilberger Strasse 98-100 D-32805 Horn-Bad-Meinberg Telefon: 05234 8402-0 Telefax: 05234 840250 E-Mail: info@kneho.com

Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail notruf@kneho.com

1.4. Notrufnummer

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt: 05234 8402-0 Notrufnummer 05234 840245

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

# 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

nicht anwendbar

enthält:

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

# 3.2. Gemische

### Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Wässrige Zubereitung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. REACH-Nr.

CAS-Nr. Chemische Bezeichnung Gew-% INDEX-Nr. Einstufung: // Bemerkung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 46716-3370 HYDRO-LACK SEIDENMATT Druckdatum: 25.04.2018 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018

 Druckdatum:
 25.04.2018
 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018
 21468 DE

 Version:
 000003-0000
 Ausgabedatum: 31.03.2018
 Seite 2 / 9

203-905-0 01-2119475108-36-0005

111-76-2 2-Butoxy-ethanol 3 < 5

603-014-00-0 Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2

H319 / Skin Irrit. 2 H315

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Finatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

#### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1. Löschmittel

# Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 46716-3370 HYDRO-LACK SEIDENMATT Druckdatum: 25.04.2018 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018

 Druckdatum:
 25.04.2018
 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018
 21468 DE

 Version:
 000003-0000
 Ausgabedatum: 31.03.2018
 Seite 3 / 9

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung:

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 10 °C und 40 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

# Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 49 mg/m3; 10 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 196 mg/m3; 40 ppm Bemerkung: (Kann über die Haut aufgenommen werden.)

DFG, MAK, Langzeitwert: 49 mg/m3; 10 ppm DFG, MAK, Kurzzeitwert: 98 mg/m3; 20 ppm TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 100 mg/L

Bemerkung: Butoxyessigsäure; Urin; bei Langzeitexposition

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 200 mg/L

Bemerkung: Butoxyessigsäure; Nach Hydrolyse:; Urin; bei Langzeitexposition

BAT, Langzeitwert: 150 mg/L

Bemerkung: Butoxyessigsäure; Nach Hydrolyse:; Urin; bei Langzeitexposition

### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 46716-3370 HYDRO-LACK SEIDENMATT Bearbeitungsdatum: 31.03.2018

 Druckdatum:
 25.04.2018
 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018
 21468 DE

 Version:
 000003-0000
 Ausgabedatum: 31.03.2018
 Seite 4 / 9

#### 2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 89 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 75 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 246 mg/m<sup>3</sup>

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 663 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 98 ppm

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 13,4 mg/kg

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,2 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 44,5 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 38 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 123 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 426 mg/m³

#### PNEC:

#### 2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 8,8 mg/l PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,88 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 9,1 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 34,6 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 3,46 mg/kg

PNEC, Boden: 3,13 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 463 mg/l PNEC Sekundärvergiftung: 20 mg/kg

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

# Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

## **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Filtertyp: A2-P2 (EN 141, 143, 371)

#### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Handschuhe aus Latex

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

# Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

#### Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

# Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig Aussehen: Flüssig

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: Druckdatum: Version: 46716-3370 25.04.2018 000003-0000 HYDRO-LACK SEIDENMATT Bearbeitungsdatum: 31.03.2018 Ausgabedatum: 31.03.2018

21468 DE Seite 5 / 9

Farbe: siehe Etikett
Geruch: arttypisch

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt, aufgrund möglicher Gesundheitsrisiken beim

Einatmen.

pH-Wert bei 20 °C (+/- 1): nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: = 0 °C

Quelle: Wasser

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Quelle: Wasser

Flammpunkt: Das Produkt wurde nicht geprüft. Flüchtige organische Bestandteile in

wässriger Lösung

Verdampfungsgeschwindigkeit: 0,3

Bemerkung: n-Butylacetat: 1

Quelle: Wasser

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit (s): Nicht entzündbar.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Bemerkung: Das Produkt wurde nicht geprüft. Flüchtige organische

Bestandteile in wässriger Lösung

Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Bemerkung: Das Produkt wurde nicht geprüft. Flüchtige organische

Bestandteile in wässriger Lösung

Dampfdruck bei 20 °C: 23 mbar

Quelle: Wasser

Dampfdichte: nicht bestimmt

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,03 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: teilweise löslich Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Bemerkung: Nicht anwendbar für Mischungen

Selbstentzündungstemperatur: Keine Entzündung, Explosion,

Selbsterhitzung oder sichtbare Zersetzung.

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Bemerkung: Keine Zersetzung bei sachgemäßer Verwendung

Viskosität bei °C: 65-75" / 4 MM Explosive Eigenschaften: nicht bestimmt

Bemerkung: nicht explosionsgefährlich

Brandfördernde Eigenschaften: nicht bestimmt

Bemerkung: Nicht brandfördernd.

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 27,60 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 5 Gew-% Wasser: 67 Gew-%

Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 Gew-% (ADR/RID)

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

# 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 46716-3370 HYDRO-LACK SEIDENMATT Druckdatum: 25.04.2018 Bearbeitungsdatum: 31.03.201

 Druckdatum:
 25.04.2018
 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018
 21468 DE

 Version:
 000003-0000
 Ausgabedatum: 31.03.2018
 Seite 6 / 9

sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide. Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# Akute Toxizität, berechnet:

ATEmix berechnet, oral: > 5000 mg/kg
ATEmix berechnet, dermal: > 5000 mg/kg

ATEmix berechnet, inhalativ (Dämpfe): > 20 mg/l

#### **Akute Toxizität**

#### 2-Butoxy-ethanol

oral, LD50, Ratte: 1746 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 2 - 20 mg/l (4 h) dermal, LD50:, Meerschweinchen: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

#### Ätzung/Reizung der Haut: Schwere Augenschädigung/-reizung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

# Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

# Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

### Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

# Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

# Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

# Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 12.1. Toxizität

2-Butoxy-ethanol

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 46716-3370 HYDRO-LACK SEIDENMATT Druckdatum: 25.04.2018 Bearbeitungsdatum: 31.03.201

 Druckdatum:
 25.04.2018
 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018
 21468 DE

 Version:
 000003-0000
 Ausgabedatum: 31.03.2018
 Seite 7 / 9

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 1474 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1550 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 1840 mg/l

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

2-Butoxy-ethanol

Fischtoxizität, NOEC, Brachydanio rerio (Zebrabärbling): > 100 mg/l (21 D) Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 100 mg/l (21 D)

Methode: OECD 211

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

# Sachgerechte Entsorgung / Produkt

### **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

# Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

# Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

# 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: Druckdatum: Version: 46716-3370 25.04.2018 000003-0000 HYDRO-LACK SEIDENMATT Bearbeitungsdatum: 31.03.2018 Ausgabedatum: 31.03.2018

21468 DE Seite 8 / 9

#### Weitere Angaben

# Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 43

#### **Nationale Vorschriften**

### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 Selbsteinstufung nach VwVwS v. 17.05.99

# Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

# Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

### TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

**Massenkonzentration**: 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

# Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H332 Akute Toxizität (inhalativ) Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Acute Tox. 4 / H312 Akute Toxizität (dermal) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Acute Tox. 4 / H302 Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2 / H319 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit. 2 / H315 Ätzung/Reizung der Haut Verursacht Hautreizungen.

# Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

# Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830

 Artikel-Nr.:
 46716-3370
 HYDRO-LACK SEIDENMATT

 Druckdatum:
 25.04.2018
 Bearbeitungsdatum: 31.03.2018

 Version:
 000003-0000
 Ausgabedatum: 31.03.2018

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

21468 DE

Seite 9 / 9